

Entwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom....., mit der für die Gemeinde Seiersberg-Pirka eine Fläche als Standort für ein Einkaufszentrum 1 festgelegt wird

Auf Grund des § 31 Abs. 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 139/2015, wird verordnet:

§ 1

Flächenfestlegung

Die in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche, bestehend aus den Grundstücken Nummer 312, 317/1, 317/3, 317/4, 325, 337/1 und 338/1, alle KG 63281 Seiersberg, im Ausmaß von insgesamt 134.913 m², wird für die Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 1 festgelegt.

§ 2

Größenfestlegung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist auf der in § 1 festgelegten Fläche die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 1 mit Verkaufsflächen im Gesamtausmaß von höchstens 74.000 m², davon jedoch höchstens 5.000 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, zulässig. Zusätzlich wird für das festgelegte Gebiet für ein Einkaufszentrum 1 eine Bebauungsdichte mit dem Mindestwert von 0,5 und dem Höchstwert von 1,5 bestimmt.

§ 3

Vorgabe für die Bebauungsplanung

Die Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß § 40 Abs. 4 Z 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes hat unter folgenden Vorgaben zu erfolgen:

1. Die Nachbarschaft im Bereich des Sandgrubenweges ist durch geeignete Maßnahmen vor Lärmimmissionen durch den KFZ-Verkehr auf der in § 1 festgelegten Fläche sowie durch den Zu- und Abfahrtsverkehr zu dieser Fläche zu schützen
2. Die Nutzung der Verkaufsflächen für Lebensmittel ist ausschließlich im Bereich des Grundstückes Nummer 317/1, KG 63281 Seiersberg, zulässig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Anlage 1